

# Statuten

EISHOCKEY CLUB

SCHAFFHAUSEN

Teilrevision 2010

Revision auf Antrag des Vorstandes und beschlossen durch die ordentliche Generalversammlung vom  
28. Mai 2010

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Grundlagen</b> .....	<b>3</b>
Art. 1	Name und Sitz .....	3
Art. 2	Mitgliedschaft bei Verbänden .....	3
Art. 3	Zweck des Clubs .....	3
Art. 4	Neutralität .....	3
Art. 5	Haftbarkeit .....	3
<b>II.</b>	<b>Mitgliedschaft</b> .....	<b>3</b>
Art. 6	Mitglieder-Kategorien des EHCS .....	3
Art. 7	Aufnahme .....	4
Art. 8	Beginn der Mitgliedschaft .....	4
Art. 9	Nachwuchsspieler .....	4
Art. 10	Aktive .....	4
Art. 11	Schiedsrichter .....	4
Art. 12	Funktionäre .....	4
Art. 13	Ehrenmitglieder .....	4
Art. 14	Freimitglieder .....	5
Art. 15	Passiv-, Gönner-, Supporter- und Businessmitglieder .....	5
Art. 16	Mitglieder von Sponsorenvereinigungen .....	5
Art. 17	Mitgliedschaftsrechte .....	5
Art. 18	Mitgliedschaftspflichten .....	5
Art. 19	Behandlung von Clubmaterial durch die Mitglieder .....	6
Art. 20	Versicherung, Haftung bei Unfällen .....	6
Art. 21	Beendigung der Mitgliedschaft .....	6
Art. 22	Verweis, Busse, Ausschluss .....	6
<b>III.</b>	<b>Organisation des Clubs</b> .....	<b>7</b>
Art. 23	Geschäftsjahr .....	7
Art. 24	Organe des Clubs .....	7
A.	<i>Die Generalversammlung (GV)</i> .....	7
Art. 25	Zusammentritt, Einberufung .....	7
Art. 26	Ständige Traktanden .....	7
Art. 27	Verhandlungsordnung und Anträge .....	7
Art. 28	Abstimmungen und Wahlen .....	8
Art. 29	Die ausserordentliche Generalversammlung (a.o. GV) .....	8
B.	<i>Der Vorstand</i> .....	9
Art. 30	Bestand, Amtsdauer der Mitglieder .....	9
Art. 31	Aufgaben des Vorstandes .....	9
Art. 32	Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlüsse .....	9
Art. 33	Änderungen in der Zusammensetzung während des Geschäftsjahres .....	10
C.	<i>Kommissionen</i> .....	10
Art. 34	Zweck, Ernennung .....	10
D.	<i>Die Rechnungsrevisoren (RR)</i> .....	10
Art. 35	Amtsdauer, Aufgaben .....	10
<b>IV.</b>	<b>Finanzen</b> .....	<b>10</b>
Art. 36	Einnahmen .....	10
Art. 37	Budget, Verantwortlichkeit und Zeichnungsberechtigung .....	11
Art. 38	Beiträge .....	11
<b>V.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b> .....	<b>11</b>
Art. 39	Auflösung, Fusion .....	11
Art. 40	Statutenänderungen .....	11
Art. 41	Schlussbestimmungen .....	12

## I. Grundlagen

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen EISHOCKEY CLUB SCHAFFHAUSEN (EHCS) besteht ein am 21. Dezember 1932 gegründeter Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Schaffhausen.

### Art. 2 Mitgliedschaft bei Verbänden

Der EHCS ist Mitglied der Swiss Ice Hockey Association (SIHA) und des Eishockeyverbandes Schaffhausen - Thurgau (EST) und anerkennt deren Statuten und Reglemente.

### Art. 3 Zweck des Clubs

Der EHCS bezweckt, seinen Mitgliedern die Ausübung des Eishockeysportes zu ermöglichen und die Verbreitung dieser Sportart zu fördern durch:

- a) Trainings und Ausbildung
- b) Teilnahme an Schweizer-Meisterschaften
- c) Teilnahme an Cup-Spielen
- d) Teilnahme an Freundschafts- und Turnierspielen
- e) Pflege guter Beziehungen unter den Mitgliedern und mit anderen Eishockeyclubs
- f) weitere Massnahmen, die geeignet sind, dem Eishockeysport Freunde zu gewinnen

### Art. 4 Neutralität

Der EHCS ist politisch und konfessionell neutral.

### Art. 5 Haftbarkeit

<sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Organe und der Mitglieder ist ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt Art. 55 Abs 3 ZGB.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 6 Mitglieder-Kategorien des EHCS

Der Verein besteht aus (wo nichts anderes erwähnt ist, ist immer auch die weibliche Form gemeint)

- a) Nachwuchsspieler
- b) Aktive
- c) Schiedsrichter
- d) Funktionäre
- e) Ehrenmitglieder
- f) Freimitglieder
- f) Passivmitglieder
- g) Gönnermitglieder
- h) Supportermitglieder
- i) Businessmitglieder
- j) Mitglieder von Sponsorenvereinigungen mit eigenen Statuten

## **Art. 7 Aufnahme**

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft gemäss Art. 6 lit. a - i kann von jeder unbescholtenen Person erworben werden. Die Aufnahme kann auch verweigert werden.

<sup>2</sup> Die Aufnahme in den EHCS erfolgt, nach schriftlicher Anmeldung und Anerkennung dieser Statuten, durch den Vorstand.

<sup>3</sup> Nachwuchsspieler bedürfen der schriftlichen Genehmigung eines Inhabers der elterlichen Sorge oder anderer Bevollmächtigter.

<sup>4</sup> Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen.

## **Art. 8 Beginn der Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Die Aufnahme in den EHCS wird dem Antragsteller schriftlich durch den Vorstand mitgeteilt.

<sup>2</sup> Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Club durch den Vorstand.

<sup>3</sup> Neumitglieder haben den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. In besonderen Fällen kann der Vorstand die Beitragspflicht reduzieren oder erlassen.

## **Art. 9 Nachwuchsspieler**

<sup>1</sup> Nachwuchsspieler sind Eishockeyspieler, die von ihrem Alter her, in einer Mannschaft trainieren und/oder spielen, welche altersmässig einer Nachwuchsspielklasse der SIHA zuzuordnen ist.

<sup>2</sup> Die Nachwuchsspielklassen richten sich nach den jeweiligen Bestimmungen der SIHA.

<sup>3</sup> Trainieren oder spielen Nachwuchsspieler bereits in einer Aktivmannschaft mit, so haben sie dennoch den Clubbeitrag entsprechend ihrer Nachwuchskategorie zu entrichten.

## **Art. 10 Aktive**

<sup>1</sup> Aktive sind Eishockeyspieler, die von ihrem Alter her, in einer Mannschaft trainieren und/oder spielen, welche altersmässig einer Erwachsenenenspielklasse der SIHA zuzuordnen ist.

<sup>2</sup> Die Senioren und Veteranen können, mit Genehmigung durch den Vorstand, ein eigenes Reglement erstellen.

## **Art. 11 Schiedsrichter**

Als Schiedsrichter gilt, wer eine gültige Schiedsrichterlizenz der SIHA besitzt.

## **Art. 12 Funktionäre**

<sup>1</sup> Funktionäre sind Personen, die den Eishockeysport nicht aktiv ausüben, den EHCS jedoch in Form von verschiedenen Aufgaben unterstützen, wie bspw. Vorstandsmitglieder, Trainer, Mannschaftsleiter, Mitglieder der Platzorganisation, etc.

<sup>2</sup> Funktionäre haben keinen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

<sup>3</sup> Funktionäre, welche aktiv an Trainings und/oder Spielen teilnehmen, sind verpflichtet, die Mitgliederbeiträge entsprechend ihrer Mannschaftszugehörigkeit zu entrichten.

## **Art. 13 Ehrenmitglieder**

<sup>1</sup> Mitglieder, die sich um den EHCS über mindestens 10 Jahre als Funktionär oder in der Verrichtung anderer Aufgaben in hervorragender Weise verdient gemacht und dem EHCS aussergewöhnliche Dienste geleistet haben, können, auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens 5 Mitgliedern, durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

<sup>2</sup> Ehrenmitglieder sind von jeglichen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem EHCS befreit.

#### **Art. 14 Freimitglieder**

<sup>1</sup> Mitglieder, die während mindestens 15 Jahren als Aktivmitglied beim EHCS gespielt oder während mindestens 5 Jahren als Funktionär oder in anderer Weise den EHCS unterstützt haben und sich dabei besonders verdient gemacht haben, können, auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens 5 Mitgliedern, durch die Generalversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden.

<sup>2</sup> Freimitglieder sind von jeglichen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem EHCS befreit.

<sup>3</sup> Freimitglieder, welche aktiv an Trainings und/oder Spielen teilnehmen, sind verpflichtet, die Mitgliederbeiträge entsprechend ihrer Mannschaftszugehörigkeit zu entrichten.

<sup>4</sup> Diese Regelung gilt für Ernennungen ab der Saison 2005/2006.

#### **Art. 15 Passiv-, Gönner-, Supporter- und Businessmitglieder**

<sup>1</sup> Passiv-, Gönner-, Supporter- und Businessmitglieder sind Mitglieder, welche den EHCS finanziell unterstützen.

<sup>2</sup> Sie geniessen, abhängig von ihrem Mitgliedsstatus, verschiedene Vorzugsrechte und werden zu den Clubanlässen eingeladen.

#### **Art. 16 Mitglieder von Sponsorenvereinigungen**

<sup>1</sup> Mitglieder von Sponsorenvereinigungen sind Mitglieder, welche über die Sponsorenvereinigung den EHCS finanziell unterstützen.

<sup>2</sup> Sie werden durch Aufnahme in die Sponsorenvereinigung automatisch Mitglied des EHCS. Die Ablehnung aus wichtigen Gründen wird vorbehalten.

<sup>3</sup> Sie geniessen verschiedene Vorzugsrechte und werden zu den Clubanlässen eingeladen.

#### **Art. 17 Mitgliedschaftsrechte**

<sup>1</sup> Allen Mitgliedern stehen folgende Rechte zu:

- a) an den Veranstaltungen des EHCS teilzunehmen.
- b) dem Vorstand und der Generalversammlung Anträge zu unterbreiten.
- c) sich an den Generalversammlungen über die Verhältnisse innerhalb des EHCS Aufschluss zu verschaffen.
- d) an der Generalversammlung Stimm- und Wahlrecht auszuüben.
- e) das Beschwerderecht gegen Entscheide des Vorstandes an die nächste Generalversammlung.

<sup>2</sup> Die Teilnahme am ordentlichen Trainings- und Spielbetrieb ist nur den Nachwuchsspielern, Aktiven und Mannschaftsfunktionären gestattet. Der Vorstand kann Ausnahmen bewilligen.

#### **Art. 18 Mitgliedschaftspflichten**

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Statuten und Beschlüsse zu befolgen und den Anordnungen der Cluborgane Folge zu leisten.
- b) die Tätigkeit der Cluborgane zu unterstützen sowie den Zweck und die Interessen des EHCS zu fördern.
- c) durch vorbildliches Verhalten das Ansehen des EHCS zu wahren.
- d) die Beitragspflicht gegenüber dem EHCS und der SIHA sowie allenfalls gegenüber der KSS pünktlich zu erfüllen.

- e) die Aktiv- und Nachwuchsspieler müssen sich beim Fernbleiben von Spielen, Trainings oder Versammlungen rechtzeitig entschuldigen.
- f) dem Vorstand Adressänderungen unverzüglich mitzuteilen.

#### **Art. 19 Behandlung von Clubmaterial durch die Mitglieder**

<sup>1</sup> Das vom Club zur Verfügung gestellte Clubmaterial ist sorgfältig zu behandeln und jeweils Ende der Saison in einwandfreiem Zustand unaufgefordert zurückzugeben.

<sup>2</sup> Es ist den Mitgliedern untersagt, clubeigene Ausrüstungsgegenstände oder anderes Clubmaterial ohne Bewilligung des Vorstandes an Drittpersonen abzugeben.

<sup>3</sup> Für mutwillig beschädigtes, nicht termingerecht retourniertes oder verlorenes Clubmaterial kann der EHCS Schadenersatzansprüche stellen.

#### **Art. 20 Versicherung, Haftung**

<sup>1</sup> Die Mitglieder sind verpflichtet, sich persönlich gegen Unfall und Haftpflicht zu versichern. Der EHCS lehnt jegliche Haftpflichtansprüche der Mitglieder im Zusammenhang mit Clubveranstaltungen ab.

<sup>2</sup> Der Verein haftet nicht für Schäden, die von seinen Mitgliedern vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden.

<sup>3</sup> Die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

#### **Art. 21 Beendigung der Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss aus dem Club oder mit dem Tod.

<sup>2</sup> Austrittserklärungen und Mutationen müssen dem Vorstand jeweils bis spätestens Ende des Geschäftsjahres eingereicht werden.

<sup>3</sup> Austretende Mitglieder sind bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres beitrags- und dem Club für entstandene Kosten entschädigungspflichtig. In besonderen Fällen kann der Vorstand die Beitragspflicht reduzieren oder erlassen.

<sup>4</sup> Austrittsgesuche von Aktiv- oder Nachwuchsspielern, die einen Clubwechsel bezwecken, sind innerhalb der Transferfristen der SIHA einzureichen. Clubwechsel werden nach den Bestimmungen der SIHA geregelt.

<sup>5</sup> Mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Ableben des Mitgliedes erlöschen alle Rechte und Ansprüche desselben oder seiner Angehörigen gegenüber dem EHCS.

#### **Art. 22 Verweis, Busse, Ausschluss**

<sup>1</sup> Mit einem Verweis, einer Busse bis maximal CHF 1'000.--, einem vorübergehenden oder dauernden Ausschluss können Mitglieder bestraft werden:

- a) wenn die Aufnahme in den EHCS durch unwahre Angaben erfolgt ist.
- b) wenn sich das Mitglied weigert, die Statuten und Beschlüsse des EHCS oder die Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.
- c) wenn das Mitglied gegen die Interessen des EHCS oder seiner Mitglieder verstösst, durch sein Verhalten das Ansehen des EHCS schädigt oder gegen die allgemeine sportliche Fairness verstösst.
- d) wenn das Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen trotz vorangegangener Mahnung nicht erfüllt.

<sup>2</sup> Ein Verweis, eine Busse oder ein Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Dem betreffenden Mitglied wird vorgängig das rechtliche Gehör gewährt.

<sup>3</sup> Ein durch den Vorstand ausgeschlossenes Mitglied kann innert 14 Tagen schriftlich beim Vorstand zuhänden der nächsten Generalversammlung Rekurs erheben.

<sup>4</sup> Die Generalversammlung entscheidet über den Ausschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen endgültig.

### **III. Organisation des Clubs**

#### **Art. 23 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März des darauf folgenden Jahres.

#### **Art. 24 Organe des Clubs**

Die Organe des EHCS sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) allfällige Kommissionen
- d) die Rechnungsrevisoren

#### **A. Die Generalversammlung (GV)**

##### **Art. 25 Zusammentritt, Einberufung**

<sup>1</sup> Die ordentliche GV findet jährlich bis spätestens Ende Mai statt.

<sup>2</sup> Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens 10 Tage vor Versammlungsdatum schriftlich an alle Mitglieder oder durch Publikation im Cluborgan.

<sup>3</sup> Allgemeine Anträge und Anträge auf Änderung der Statuten werden den Mitgliedern mit der Einladung zur GV bekannt gegeben.

##### **Art. 26 Ständige Traktanden**

<sup>1</sup> Die ständigen Traktanden der ordentlichen GV sind:

- 1) Appell, Wahl der Stimmezähler
- 2) Abnahme des Protokolls der letzten Versammlung
- 3) Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und allfälliger Kommissionen
- 4) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- 5) Entlastung von Finanzchef und Vorstand
- 6) Ernennungen und Ehrungen
- 7) Mutationen
- 8) Wahl des Präsidenten, des Finanzchefs, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Rechnungsrevisoren sowie allfälliger Kommissionen
- 9) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Voranschlags für das kommende Jahr
- 10) Änderungen der Statuten
- 11) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- 12) Festlegung des Jahresprogramms
- 13) Verschiedenes, Anregungen, Mitteilungen

<sup>2</sup> Die Reihenfolge der Traktandenliste kann durch den Vorstand geändert werden. Der Vorstand kann die Traktandenliste ergänzen.

##### **Art. 27 Verhandlungsordnung und Anträge**

<sup>1</sup> Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig; vorbehalten bleibt der Beschluss über die Auflösung des Clubs.

<sup>2</sup> Stimmberechtigt sind alle mündigen Mitglieder. Unmündige Nachwuchsspieler können durch einen Inhaber der elterlichen Sorge vertreten werden.

<sup>3</sup> Den Vorsitz in den Generalversammlungen führt der Präsident, in dessen Abwesenheit einer der Vizepräsidenten.

<sup>4</sup> Für die Verhandlungsordnung ist die in der Einladung publizierte Traktandenliste massgebend. Änderungen in der Traktandenliste können sofort nach Eröffnung der GV vom Vorstand oder von einem Mitglied verlangt werden.

<sup>5</sup> Anträge und Wahlvorschläge an die GV sind dem Vorstand bis 30. April schriftlich einzureichen. Für Wahlvorschläge müssen die Kandidaten ihre Zustimmung geben sowie willens und in der Lage sein, im Vorstand, in einer Kommission oder als Revisor aktiv mitzuarbeiten.

<sup>6</sup> Später eingehende oder an der Versammlung gestellte Anträge oder Wahlvorschläge werden nur behandelt, wenn die Versammlung ihre Zustimmung dazu erteilt. Ausgenommen hievon sind Beschlüsse über Statutenänderungen und die Auflösung des EHCS.

## **Art. 28 Abstimmungen und Wahlen**

### **1 Abstimmungen**

<sup>1</sup> Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der im Moment der Abstimmung anwesenden Mitglieder gefasst.

### **2 Wahlen**

<sup>1</sup> Für Wahlen gilt das absolute Mehr der im Moment der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten.

<sup>2</sup> Im Falle weiterer Wahlgänge gilt das relative Mehr der im Moment der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten.

**3** Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht aus der Versammlung ein Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl gestellt wird.

**4** Eine Stellvertretung ist nicht gestattet, Ausnahme Art. 27 Abs. 2.

**5** Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

**6** Beim Beschluss über die Décharge, über ein Geschäft oder bei Wahlen, bei welchen ein Mitglied selbst oder seine Angehörigen betroffen sind, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

**7** Anderslautende Wahl- oder Abstimmungsvorschriften in diesen Statuten sind vorbehalten.

## **Art. 29 Die ausserordentliche Generalversammlung (a.o. GV)**

<sup>1</sup> Ausserordentliche Generalversammlungen beruft der Vorstand nach Notwendigkeit oder auf schriftliches Begehren von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ein.

<sup>2</sup> Ist eine a.o. GV auf schriftliches Begehren von Mitgliedern einzuberufen, so ist der Vorstand verpflichtet, die a. o. GV innerhalb von 4 Wochen, unter Angabe der Gründe und der Traktanden, einzuberufen.

<sup>3</sup> Für die Abberufung von einzelnen, mehreren oder allen Mitgliedern des Vorstandes oder anderer durch die GV gewählten Organe des Clubs vor Ablauf der Amtsdauer ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der im Moment der Abstimmung anwesenden Stimmen erforderlich.

<sup>4</sup> Im Übrigen gelten dieselben Wahl- und Abstimmungsvorschriften wie für die ordentliche Generalversammlung.

## **B. Der Vorstand**

### **Art. 30 Bestand, Amtsdauer der Mitglieder**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens 5, höchstens jedoch 11 Mitgliedern, die an der Generalversammlung für eine einjährige Amtsdauer gewählt werden.

<sup>2</sup> Im Vorstand sind mindestens folgende Chargen zu besetzen:

- Präsident
- Vizepräsident (en)
- Finanzchef
- Aktuar
- Sportchef (s)
- weitere Mitglieder

<sup>3</sup> Der Präsident und der Finanzchef werden einzeln gewählt. Die übrigen Mitglieder können in globo gewählt werden. Der Vorstand bestimmt, auf Vorschlag des Präsidenten, die Anzahl der Mitglieder und konstituiert sich selbst.

<sup>4</sup> Jedes Mitglied ist beliebig oft wählbar.

### **Art. 31 Aufgaben des Vorstandes**

<sup>1</sup> Der Vorstand besorgt die Führung der Vereinsgeschäfte und vertritt den EHCS nach aussen. Er kann zu diesem Zweck Ausschüsse und Kommissionen bestellen und diesen klar umrissene Aufgabenbereiche delegieren.

<sup>2</sup> Er kann weiter den ganzen operativen Bereich der Vereinsgeschäfte oder Teile hievon, insbesondere Marketing, Sponsoring sowie die Verantwortung für den ganzen Ausbildungs-, Trainings- und Spielbetrieb des Aktiv- und/oder des Nachwuchsbereiches gegen Entschädigung einem Dritten übertragen.

<sup>3</sup> Der Vorstand kann schriftliche Reglemente, Pflichtenhefte, Vorschriften und Ausführungsbestimmungen erlassen, die für die Mitglieder verbindlich sind.

<sup>4</sup> Jedes Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für eine sorgfältige Amtsführung verantwortlich.

### **Art. 32 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlüsse**

<sup>1</sup> Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder dessen Vertreter oder auf Begehren von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder.

<sup>2</sup> Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Präsidenten oder dessen Stellvertreter geleitet.

<sup>3</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und unter ihnen der Präsident oder ein Vizepräsident anwesend sind. Anderslautende Bestimmungen in diesen Statuten sind vorbehalten.

<sup>4</sup> Er beschliesst und wählt mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen; bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

<sup>5</sup> Beim Beschluss über ein Geschäft, von welchem ein Vorstandsmitglied selbst oder seine Angehörigen betroffen sind, ist das betroffene Vorstandsmitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

<sup>6</sup> Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

### **Art. 33 Änderungen in der Zusammensetzung während des Geschäftsjahres**

<sup>1</sup> Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur nächsten GV einen Ersatz zu bestimmen.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann ein Vorstandsmitglied mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der übrigen Vorstandsmitglieder aus seinen Reihen ausschliessen, sofern dieses Vorstandsmitglied die Interessen des EHCS gefährdet oder die Zusammenarbeit mit diesem Vorstandsmitglied aus wichtigen Gründen nicht mehr zumutbar ist.

## **C. Kommissionen**

### **Art. 34 Zweck, Ernennung**

<sup>1</sup> Zur Prüfung und Erledigung besonderer Aufgaben können Kommissionen oder Einzelpersonen durch die GV gewählt oder durch den Vorstand bestimmt werden.

<sup>2</sup> Die Beschlüsse dieser Kommissionen sind vor deren Ausführung dem Vorstand zur Genehmigung zu unterbreiten.

<sup>3</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen werden bei Bedarf durch den Vorstand in speziellen Reglementen festgelegt.

<sup>4</sup> Der Vorstand kann Kommissionsmitglieder mit beratender Stimme zu den Sitzungen beiziehen.

## **D. Die Rechnungsrevisoren (RR)**

### **Art. 35 Amtsdauer, Aufgaben**

<sup>1</sup> Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Die Amtsdauer beträgt höchstens zwei Jahre.

<sup>2</sup> Turnusgemäss scheidet alljährlich der erste Revisor aus. Eine Wiederwahl ist nach zweijährigem Unterbruch möglich.

<sup>3</sup> Vorstandsmitglieder sind von der Wahl ausgeschlossen.

<sup>4</sup> Für den Revisor ist die Mitgliedschaft zum EHCS nicht erforderlich.

<sup>5</sup> Die Rechnungsrevisoren kontrollieren die Jahresrechnung und Geschäftsführung des Finanzchefs mindestens einmal pro Jahr und erstatten der GV einen schriftlichen Bericht.

<sup>6</sup> Bücher und Belege müssen den Rechnungsrevisoren auf deren Verlangen jederzeit vorgewiesen werden. Die Jahresrechnung ist den Revisoren rechtzeitig vor der GV zur Prüfung zu übergeben.

## **IV. Finanzen**

### **Art. 36 Einnahmen**

Die Einnahmen des Clubs bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) Einnahmen aus sportlichen und anderen Veranstaltungen
- c) Werbeeinnahmen und Sponsoring
- d) den Beiträgen der Sponsorenvereinigungen des EHCS
- e) übrigen Einnahmen

### **Art. 37 Budget, Verantwortlichkeit und Zeichnungsberechtigung**

<sup>1</sup> Der Vorstand trägt gegenüber den Mitgliedern die Verantwortung für sämtliche Ausgaben.

<sup>2</sup> Der Finanzchef hat die Jahresrechnung nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen.

<sup>3</sup> Der Finanzchef erstellt in Zusammenarbeit mit dem Vorstand jährlich ein Budget, das sämtliche voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Clubs berücksichtigt. Nach Genehmigung dieses Budgets durch die GV kann der Vorstand in dessen Rahmen verfügen. Verschiebungen innerhalb des Budgets sind gestattet.

<sup>4</sup> Die Vorstandsmitglieder zeichnen mit Kollektivunterschrift zu zweien.

<sup>5</sup> Für das Postcheck- und Bankkonto kann der Finanzchef vom Vorstand zur Einzelunterschrift ermächtigt werden.

#### **Art. 38 Beiträge**

<sup>1</sup> Sämtliche Jahresbeiträge und ausserordentlichen Beiträge werden alljährlich von der GV, auf Antrag des Vorstandes, festgelegt.

<sup>2</sup> Die Beiträge sind zu Beginn der Saison zahlbar.

<sup>3</sup> Bei unterjährigem Austritt besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen.

## **V. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 39 Auflösung, Fusion**

<sup>1</sup> Die Auflösung des EHCS oder die Fusion mit einem anderen Verein kann nur durch Beschluss einer Generalversammlung erfolgen.

<sup>2</sup> Der Beschluss muss durch mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gutgeheissen werden und es müssen mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

<sup>3</sup> Waren bei einer ersten GV nicht die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so kann in einer neu einzuberufenden Generalversammlung die Auflösung oder die Fusion mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

<sup>4</sup> Bei einer Auflösung des EHCS oder der Fusion mit einem anderen Verein bestimmt die GV die näheren Modalitäten und entscheidet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens.

<sup>5</sup> Bei einer Fusion wird das allenfalls vorhandene Vereinsvermögen in die neue Institution eingebracht.

<sup>6</sup> Bei einer Auflösung des EHCS wird das vorhandene Vereinsvermögen einem Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches übertragen.

#### **Art. 40 Statutenänderungen**

<sup>1</sup> Abänderung oder Totalrevision der Statuten ist Sache der GV. Beides kann sowohl vom Vorstand als auch von einzelnen Mitgliedern beantragt werden.

<sup>2</sup> Jede Statutenänderung verlangt mindestens die Zustimmung von zwei Dritteln der an der GV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

#### **Art. 41 Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup> Der Vorstand kann schriftliche Ausführungsbestimmungen zu den einzelnen Artikeln dieser Statuten erlassen.

<sup>2</sup> Über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet die Generalversammlung endgültig.

<sup>3</sup> Diese Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 28. Mai 2010 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 27. Mai 2005.

EISHOCKEY CLUB SCHAFFHAUSEN

Der Präsident:



André Leder

Der Vizepräsident:



Michael Grädel